



# **Merkblatt**

## **verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung**

### **1. Allgemeines**

Zum Schuljahr 2000/2001 wurde an der Parkschule Essingen die verlässliche Grundschule eingeführt. Die so genannte „Kernzeitbetreuung“ existiert jedoch bereits seit dem Jahr 1997. Mit der verlässlichen Grundschule/Kernzeitbetreuung soll den veränderten gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Die verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Essingen ohne Anspruch insbesondere auf Fortführung bzw. bestimmten Umfang und Inhalt sowie bestimmte Ausgestaltung.

### **2. Betreuungsinhalt/Betreuungsangebot**

Im Rahmen dieses Angebotes werden den Schülerinnen und Schülern der 1. bis 4. Klassenstufe unter anderem spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie sinnvolle Beschäftigungsinhalte angeboten. Ferner besteht auch die Möglichkeit, Hausaufgaben zu erledigen, wobei jedoch weder Nachhilfeunterricht noch eine gesonderte Hausaufgabenbetreuung durchgeführt wird. Ganz nebenbei knüpfen die Kinder im Rahmen der verlässlichen Grundschule/Kernzeitbetreuung auch soziale Kontakte.

### **3. Teilnehmerkreis**

In das Angebot werden ausschließlich Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die Grundschule (1. bis einschließlich 4. Klassenstufe) in der Gemeinde Essingen besuchen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Schülerinnen/Schüler insbesondere bei ungebührlichem Verhalten, nach vorheriger Verwarnung, von der Teilnahme an der verlässlichen Grundschule/Kernzeitbetreuung auszuschließen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Ausschluss auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen. Gegebenenfalls von Seiten der Schule ausgesprochene Sanktionen bzw. eingeleitete Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

### **4. Betreuungszeiten**

Für das Angebot der verlässlichen Grundschule/Kernzeitbetreuung gelten derzeit folgende Betreuungszeiten:

**Montag – Freitag** von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr

**Montag und Mittwoch** von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr

**Dienstag, Donnerstag und Freitag** von 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr

Die Teilnahme erfolgt, nach persönlichem Bedarf, entweder an einzelnen oder allen Tagen. Darüber hinaus kann die Teilnahme lediglich an einem Zeitraum oder beiden Zeiträumen erfolgen.

### **5. Aufsicht, Haftung**

(1) Während der Teilnahme innerhalb der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreu-

ungskräfte in der Einrichtung und endet mit deren Entlassung nach der Betreuung. Die Betreuungskräfte können insbesondere für den Weg zur und von der Betreuung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

- (2) Im Rahmen des Besuchs der verlässlichen Grundschule/Kernzeitbetreuung gilt grundsätzlich die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung.

Unfälle sind unverzüglich der Betreuungskraft bzw. der Schulleitung zu melden.

- (3) Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **6. Elternbeitrag/Betreuungsgutscheine**

- (1) Pro Teilnahmetag/Betreuungstag und Kind (unabhängig ob ein Betreuungszeitraum oder zwei Betreuungszeiträume je Teilnahmetag/Betreuungstag in Anspruch genommen werden) wird ein einheitlicher privatrechtlicher Elternbeitrag in Höhe von 2,00 € erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (2) Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt über die Entwertung eines Betreuungsgutscheins bei Teilnahme am jeweiligen Teilnahmetag/Betreuungstag. Die Entwertung erfolgt ausschließlich durch das Betreuungspersonal.
- (3) Betreuungsgutscheine zu 20,00 € je Gutschein (berechtigt zur Teilnahme an 10 Betreuungstagen) sind bei der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten, gegen Barzahlung, erhältlich (Kasse: Zimmer 201, 2. Stock, Telefon: 07365/83-40; E-Mail: holzner@essingen.de).
- (4) Insbesondere verlorene oder beschädigte Betreuungsgutscheine werden nicht ersetzt.
- (5) Die Betreuungsgutscheine gelten insbesondere bis zu einer Änderung der Beiträge bzw. einer Änderung der Abrechnungsweise. Die Rückerstattung von Restwerten erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der nicht bzw. nicht vollständig entwerteten Originale. Eine Rückerstattung der Restwerte erfolgt lediglich bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Eintritt von Änderungen im Sinne des Satzes 1. Die Gemeinde behält es sich jedoch vor, insbesondere sehr stark beschädigte bzw. unleserlich gewordene Betreuungsgutscheine von der Rückerstattung auszuschließen. Ferner sind insbesondere manipulierte sowie gefälschte Betreuungsgutscheine von der Rückerstattung vollständig ausgeschlossen. Die Rückerstattung erfolgt, gegen Vorlage, bei der Gemeindeverwaltung Essingen, Rathausgasse 9, 73457 Essingen, Zimmer 201, 2. Stock. Für diesbezügliche Fragen steht die Gemeindekasse (Telefon 07365/83-40, E-Mail: holzner@essingen.de) gerne zur Verfügung.
- (6) Die Betreuungsgutscheine sind mit dem/den Vor- und Zuname/n und der Klasse des Kindes zu beschriften. Für jedes Kind ist ein gesonderter Betreuungsgutschein erforderlich.

- (7) Die Gemeinde behält es sich vor, Manipulationen, Fälschungen, usw. entsprechend zu verfolgen und zu ahnden. Die Einleitung von Maßnahmen der Schulleitung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## **7. Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme am Angebot ist nur gegen Vorlage eines gültigen Betreuungsgutscheins mit entsprechendem Guthaben/Restguthaben zulässig. Kinder ohne Betreuungsgutscheine bzw. mit Betreuungsgutscheinen ohne entsprechendes Guthaben/Restguthaben werden am Angebot nicht zugelassen. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall für die unverzügliche Abholung, Beaufsichtigung, Betreuung, usw. des Kindes verantwortlich.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Kinder stets einen gültigen und mit entsprechendem Guthaben/Restguthaben versehenen Betreuungsgutschein vorweisen können.

## **8. Betreuungsvertrag**

Die Teilnahme am Angebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Essingen und den Erziehungsberechtigten kommt automatisch mit sowie ab der durch das Betreuungspersonal zugelassenen Teilnahme des Kindes an der verlässlichen Grundschule/Kernzeitbetreuung zustande. Eine gesonderte sowie schriftliche Anmeldung zum Angebot ist nicht erforderlich. Aufgrund dieser Regelungen beginnt die Verantwortlichkeit und Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erst mit Übernahme der Kinder. Die Erziehungsberechtigten sind unter anderem dafür verantwortlich, dass die Kinder das Angebot der Kernzeitbetreuung auch tatsächlich besuchen und tragen bis zur Übernahme und ab der Übergabe bzw. Entlassung des Kindes insbesondere auch die Haftung sowie Aufsichtspflicht.

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt bei Teilnahme des Kindes am Angebot als automatisch von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

## **9. Änderungen, Ergänzungen, usw.**

Die Gemeinde behält sich Änderungen, Ergänzungen, usw. ausdrücklich vor. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Abweichungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen vor.

Stand: Mai 2022